

An das
Bayerische Staatsministerium des Innern
Herrn Staatsminister Joachim Herrmann
Odeonsplatz 3
80539 München

Uwe Hülsmann
Referent für Kommunales und
Innere Sicherheit
Maximilianeum
81627 München
Telefon: 089 / 4126-2985
uwe.hülsmann@fw-landtag.de

München, 12.10.2009

Schreiben des Schützenvereins Burlafingen e.V. vom 28.Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

in der im Betreff genannten Angelegenheit sind Sie mit Schreiben vom 28.10.2009 vom Vorsitzenden des Schützenvereins Burlafingen, Herrn Wolfgang Riesenegger, angeschrieben worden. Anlass seines Schreibens ist die an den Verein gerichtete Kostenrechnung vom 29.07.2009 über einen Betrag in Höhe von 105,00 Euro, der aufgrund des Ausrückens von Polizeibeamten erhoben wurde. Diese waren aufgrund eines Anrufes, der auf einen Alarm der am Schützenhaus angebrachten Anlage zurückging, zur Vereinsstätte gefahren. Einbruchsspuren waren nicht erkennbar, sodass man letztlich wohl von einem Fehlalarm ausging.

Der Vereinsvorsitzende hat mir ebenfalls den Schriftwechsel mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West und das an Sie gerichtete Schreiben mit der Bitte um Unterstützung übergeben.

Ich teile die Ansicht von Herrn Riesenegger, dass in der hier zugrunde liegenden Fallkonstellation Kosten seitens der Verwaltung Kosten nicht erhoben werden dürften. Ich darf mir erlauben, Ihnen meine Gründe hierzu näher darzulegen.

Schon aus rechtlicher Sicht ist meines Erachtens der Kostenbescheid rechtswidrig, wenn er auch bereits durch Ablauf der Rechtsmittelfrist in Bestandskraft erwachsen ist. Im Übrigen hat der Verein die erhobene Gebühr bereits beglichen.

Der Bescheid stützt die Erhebung der Gebühr unter anderem auf Art 3 Kostengesetz, der hier jedoch keine Anwendung findet. Das PP Schwaben geht hier vom Vorliegen einer sog. Fehlalarmierung aus, was bereits zweifelhaft ist, jedoch bei meinen Ausführungen ebenfalls unterstellt wird. Die Polizei ist aufgrund eines Telefonates, das durch eine technische Alarmierung veranlasst wurde, von einem möglichen Einbruch in Kenntnis gesetzt worden. Daraufhin wurden die Polizeibeamten im Rahmen der Art. 11 Abs1, Abs.2, Art.2 PAG tätig. Nachdem sich vor Ort eine sog. Gefahrenlage nicht bestätigte, nahm diese den Schützenverein im Nachhinein als sog.

Zustandsstörer mittels Kostenbescheids in Anspruch. Auch hierfür bedurfte die Polizei wegen des Gesetzesvorbehaltes einer Anspruchsgrundlage, für die vorliegend nur Art. 76 PAG i.V.m. der PolKV oder aber Art.1,2,3 Abs.1 Ziff.10 KG in Betracht kommen können.

Sollten im Rahmen des Einsatzes Maßnahmen nach Art.9 Abs.2 PAG seitens der Polizei ausgeführt worden sein, können Kosten nur nach dieser Vorschrift i.V.m. der PolKV erhoben werden, da Art. 76 PAG die Anwendbarkeit des Art.3 KG ausdrücklich ausschließt. Art 76 PAG genießt als später erlassenes Gesetz wie auch als Spezialregelung für die Erhebung von Polizeikosten Vorrang vor Art3 KG und derogiert diese Vorschrift. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass das Anfordern der Polizei der Veranlasser eines objektiv nicht notwendigen Einsatzes (sog. Anscheinsgefahr) für die Kosten nicht aufzukommen hat. Dies gilt nach der Rspr. Des Bay.VGH(Bay VBl.1981,625) ausdrücklich auch für Fehlalarme von Alarmanlagen.

Zum selben Ergebnis gelangt man bei Anwendbarkeit des Art. 3 KG, der hier dem hier in Rede stehenden Kostenbescheid zugrundeliegt. Wenn man im Betreiben einer Alarmanlage ein Veranlassen im Sinne des Art. 3 Nr.10 KG sieht, liegt es auf jeden Fall im öffentlichen Interesse, dass die Polizei zur Abwehr von Straftaten tätig wird mit der Folge, dass auch eine Kostenpflicht aus Art 3 KG nicht in Betracht kommt (ebenso Bay. VGH a.a.O.). Das gilt jedenfalls dann, wenn die Alarmanlage nachweislich ordnungsgemäß eingestellt und instand gehalten wurde. So liegt der Fall auch hier, die Anlage wird ständig gewartet, nach vielen Jahren war dies der erste Alarm, der ausgelöst wurde.

Unabhängig davon wird der Schwerpunkt des polizeilichen Handelns im Alarmfall regelmäßig in der Verfolgung einer (vermeintlichen) Straftat liegen, so dass die Polizei aufgrund der Bestimmungen der StPO tätig geworden ist; hierfür besteht ebenfalls Kostenfreiheit (so BayVGH BayVBl.1986, 338).

Nach alledem hätte der Kostenbescheid nicht ergehen dürfen, es wäre nicht einmal ein Rückgriff auf das Absehen der Kostenpflicht aus Billigkeitsgründen notwendig geworden, die ebenfalls in den in Rede stehenden Vorschriften normiert sind.

Desweiteren ist das Anliegen von Herrn Riesenegger auch insofern gerechtfertigt, weil das Absichern einer Schießanlage, in der Waffen aufbewahrt werden, rechtlich notwendig ist, sodass ich meine, dass ein –wenn auch mal objektiv nicht erforderliches – Einschreiten der Polizei im öffentlichen Interesse liegt.

Aufgrund der obigen Ausführungen wäre ich Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister, daher verbunden, wenn Sie dem Anliegen von Herrn Riesenegger entsprechen würden und evt. im Rahmen eines Rundschreibens an die PP auf diesen Sachverhalt hinweisen ließen.

Mit freundlichen Grüßen,

Joachim Hanisch, MdL